

Hinweise zu unserem HD 88® Industrieboden/Garagenboden als Schutzmaßnahme

Unser **HD 88®** ist ein hochwertiger kunststoffmodifizierter Mörtel, für den wir eine bis 31.12.2020 gültige allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik mit der Zulassungs-Nr. Z-3.81-1960 besaßen. Auf Grund einer Rechtsvereinheitlichung ist eine solche allgemeine Bauartgenehmigung seit 01.01.2021 für den **HD 88®** als Schutzmaßnahme nicht mehr vorgesehen, da nach der aktuellen normativen Situation aus bauordnungsrechtlicher Sicht für den **HD 88®** kein Regelungsbedarf besteht. Die seit 2008 durchgängig attestierten Eigenschaften und Qualitäten bleiben gewährleistet. Die Beachtung der Vorgaben gemäß abZ und Bauartgenehmigung haben dem **HD 88®** während deren 12jähriger Gültigkeit den Rang als „anerkannte Regel der Technik“ verschafft. Der ersatzlose Wegfall der allgemeinen Bauartgenehmigung ändert diesen Status nicht. Bei Beachtung der nachfolgenden Vorgaben kann der **HD 88®** ohne Bedenken als Belag und Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare, mechanisch belastete Flächen aus Stahlbeton auch im Einwirkungsbereich von Tausalzen, also insbesondere für Garagenböden und Rampen verwendet werden.

Der **HD 88®** stellt kein rissüberbrückendes System dar. Dies bedeutet, die Betonkonstruktion soll rissfrei sein bzw. bei vorliegenden Rissen sind diese durch einen sachkundigen Planer zu bewerten und durch eine Rissbehandlung planmäßig und dauerhaft zu schließen. Der sachkundige Planer wird von demjenigen eingesetzt, der die Planung in Auftrag gibt, üblicherweise also der Bauherr. Insbesondere beim Einsatz des **HD 88®** als Garagenboden hat der sachkundige Planer auch Bewertungen und Festlegungen hinsichtlich der erforderlichen Betongüte, der Mindestbetondeckung unter Berücksichtigung der gängigen Parkbautenregeln und dem Dauerhaftigkeitsprinzip wie auch zur Oberflächenzugfestigkeit des Untergrundes vorzunehmen.

Auf Bauteilen mit dynamischer Rissbeanspruchung darf das System nicht ohne zusätzliche Rissbehandlung eingebaut werden. Der bereits erwähnte sachkundige Planer hat hierfür ein Rissbehandlungskonzept und einen Wartungsplan zu erstellen, erforderlichenfalls mit einem erweiterten Wartungs- und Instandhaltungskonzept.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Schutzwirkung ist ein projektbezogener Wartungsplan zu vereinbaren, in dem die Überprüfungshäufigkeit des **HD 88®** und die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Überprüfungsergebnis sowie die Verfahrensweisen und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Vom sachkundigen Planer sind dabei die Wartungsintervalle angepasst an die Dauerhaftigkeit der Schutzmaßnahme und des vorgenommenen Entwurfsgrundsatzes festzulegen.

Mit der Auftragserteilung bestätigen Sie, dass der erwähnte sachkundige Planer auf Ihrer Seite involviert war und dass dieser die Anwendbarkeit des **HD 88®** als Schutzmaßnahme für das Bauvorhaben unter Beachtung der Betongüte, Betondeckung und Wartungsverpflichtung geprüft, befürwortet und keine von uns bei der Ausführung zu beachtenden Vorgaben gemacht hat.